

Bewertung der Unterlagen
(Artikel 15, Absatz 2 der Wettbewerbsausschreibung)

Kriterien für die Punktevergabe in Bezug auf die Vorzugstitel

a) Hochschulabschluss:

Als Hochschulabschlüsse, für die Punkte vergeben werden, gelten im Sinne von Artikel 16, Absatz 2 der Wettbewerbsausschreibung sämtliche Abschlüsse in den gemäß Ministerialdekret Nr. 270 vom 22. Oktober 2004 in geltender Fassung anerkannten Studienklassen:

– 1,00 Punkte für den Masterabschluss (laurea magistrale - LM); der Klassen:

- LM-3 Architettura del Paesaggio;
- LM-4 Architettura e ingegneria edile-architettura;
- LM-6 Biologia;
- LM-8 Biotecnologie industriali;
- LM-9 Biotecnologie Mediche, Veterinarie e Farmaceutiche;
- LM-10 Conservazione dei Beni Architettonici e Ambientali;
- LM-11 Conservazione e Restauro dei Beni Culturali;
- LM-13 Farmacia e farmacia industriale;
- LM-14 Filologia moderna;
- LM-15 Filologia, letterature e storia dell'antichità;
- LM-17 Fisica;
- LM-18 Informatica;
- LM-22 Ingegneria chimica;
- LM-23 Ingegneria civile;
- LM-27 Ingegneria delle telecomunicazioni;
- LM-28 Ingegneria elettrica;
- LM-29 Ingegneria elettronica;
- LM-32 Ingegneria informatica;
- LM-53 Scienza e ingegneria dei materiali;
- LM-54 Scienze chimiche;
- LM-66 Sicurezza Informatica;
- LM-71 Scienze e tecnologie della chimica industriale;
- LM-82 Scienze statistiche;
- LM/SNT1 Scienze Infermieristiche;
- LM/SNT4 Scienze delle Professioni Sanitarie della Prevenzione;

– 0,75 Punkte für den Bachelorabschluss (Laurea - L); der Klassen:

- L-1 Beni Culturali;
- L-2 Biotecnologie;
- L-8 Ingegneria dell'informazione;
- L-9 Ingegneria industriale;
- L-10 Lettere;
- L-13 Scienze biologiche;
- L/SNT/3 Tecnico di laboratorio biomedico;
- L-17 Scienze dell'architettura;
- L-27 Scienze e tecnologie chimiche;
- L-29 Scienze e tecnologie farmaceutiche;
- L-30 Scienze e tecnologie fisiche;
- L-31 Scienze e tecnologie informatiche;
- L-41 Statistica;

- L/SNT1 Professioni Sanitarie Infermieristiche;
 - L/SNT4 Tecniche della Prevenzione nell’Ambiente e nei Luoghi;
- b) 0,25 Punkte für anderen Masterabschluss (laurea magistrale - LM);
- c) 0,15 Punkte für den Bachelorabschluss (diploma di laurea - L);
- d) Sekundarschuleabschluss:
0,50 Punkte für Abschlüsse der Klassen:
- C1 meccanica, meccatronica ed energia;
 - C3 elettronica ed elettrotecnica;
 - C4 informatica e telecomunicazioni;
 - C6 chimica, materiali e biotecnologie.
- Für di oben genannten Qualifikationen, wird nur die Punktzahl zugeschrieben, die für die höchste vorgesehen ist.
- e) Kenntnis einer der im Anhang C aufgelisteten Fremdsprachen mit gültigem STANAG NATO-Zertifikat:
- 1) Für Englisch und Arabisch maximal 2,00 Punkte, wie folgt aufgeteilt:
 - 2,00 Punkte für die Niveaustufe 16
 - 1,50 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 14
 - 1,00 Punkt für eine Niveaustufe nicht unter 12
 - 0,50 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 8
 - 2) Für andere Fremdsprachen maximal 1,00 Punkt, wie folgt aufgeteilt:
 - 1,00 Punkt für die Niveaustufe 16
 - 0,75 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 14
 - 0,50 Punkte für eine Niveaustufe nicht unter 12
- Jene Bewerber/Bewerberinnen:
- Im Besitz dieser Nachweis, werden die Zusatzpunkte vergeben, ohne die fakultative Prüfung laut Artikel 13 zur Feststellung der Kenntnis der betreffenden Sprache ablegen zu müssen, auch wenn sie es beantragt haben.
 - die die Kenntnis mehrerer Sprachen nachweisen, können Zusatzpunkte nur für eine Sprache erhalten.
- f) Fremdsprachenkenntnis laut GER-Niveaustufe („Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“), wobei die Sprachkenntnis von einer vom Unterrichtsministerium anerkannten Zertifizierungsstelle bescheinigt sein muss:
- 1) Für Englisch und Arabisch maximal 2,00 Punkte, wie folgt aufgeteilt:
 - 2,00 Punkte für die Niveaustufe C2
 - 1,50 Punkte für die Niveaustufe C1
 - 1,00 Punkt für die Niveaustufe B2
 - 0,50 Punkte für die Niveaustufe B1
 - 2) Für andere Fremdsprachen, mit Ausnahme der deutschen Sprache, wird eine maximale Punktzahl von 1,00, aufgeteilt wie folgt, vergeben:
 - 1,00 Punkt für die Niveaustufe C2
 - 0,75 Punkte für die Niveaustufe C1
 - 0,50 Punkte für die Niveaustufe B2
- Jene Bewerber/Bewerberinnen:
- Im Besitz dieser Nachweis, werden die Zusatzpunkte vergeben, ohne die fakultative Prüfung laut Artikel 13 zur Feststellung der Kenntnis der betreffenden Sprache ablegen zu müssen, auch wenn sie es beantragt haben.
 - die die Kenntnis mehrerer Sprachen nachweisen, können Zusatzpunkte nur für eine Sprache erhalten.
- g) Nachweis folgender IT-Zertifikate:
- CIFI (Certified Information Forensics Investigator) oder OPST (OSSTMM Professional Security Tester) oder SSCP (Systems Security Certified Practitioner): 1,00 Punkt
 - EUCIP (European Certification of Informatics Professionals): 0,50 Punkte

- andere auf europäischer und internationaler Ebene anerkannte IT-Zertifikate die in den drei Jahren vor dem Ablaufdatum des Einreichung des Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb ausgestellt wurden : 0,20 Punkte

h) Lizenzen und Befähigungen, wobei Punkte nur für die höchste der nachweisbaren Lizenzen/Befähigungen vergeben werden:

- Militär-Skilehrer und Militär-Reitlehrer-Lizenz : 0,75 Punkte
- “sciatore militare scelto” „cavaliere militare scelto“ : 0,50 Punkte
- “sciatore militare” „cavaliere militare“ : 0,25 Punkte

i) gültige Befähigung zur Ausübung des Skilehrerberufs: 0,75 Punkte

j) Reitberechtigungen ausgestellt vom FISE (italienische Reitersportvereinigung), mit einer Punktzahl die nur für den höchsten zugeschrieben wird:

- Berechtigung 2. Grad (G2) – 0,75 Punkte;
- Berechtigung 1. Grad (G1) – 0,50 Punkte;
- Berechtigung – 0,25 Punkte;

k) bei den Carabinieri, bei anderen Streitkräften oder bei der Polizei geleisteter Dienst: bis höchstens 1,50 Punkte

Im Sinne von Artikel 8, Abs. 2 D.P.R. 487/94 können durch die Bewertung der Unterlagen maximal 10,00 Punkte erreicht werden.

Bewerbern/Bewerberinnen, die sowohl im Besitz des Bachelorabschlusses (diploma di laurea -L) als auch des Masterabschlusses (laurea magistrale - LM) sind, werden die Punkte ausschließlich für den höheren Titel vergeben.

Bewerbern/Bewerberinnen, die für dieselbe Sprache sowohl im Besitz der STANAG NATO-Bescheinigung als auch der GER-Bescheinigung („Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen“), werden die Punkte nur für die höhere Bescheinigung vergeben.

Bei Bewerbern/Bewerberinnen, die dem Militär angehören, wird, wenn sie für dieselbe Disziplin (Ski) sowohl über Zivil- als auch über Militärlizenzen verfügen, nur ein einziger Titel (jener mit der höheren Punktzahl) bewertet.